

Richtlinien für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Backnang

§ 1

Stiftung der Bürgermedaille, Form

- (1) Die Stadt Backnang stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.
- (2) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 90 mm. Sie zeigt auf der vorderen Seite den Blick von der Murr auf den Burgberg und den Zusatz: "Stadt Backnang". Die Rückseite der Medaille trägt die Inschrift: "Für besondere Verdienste und als Zeichen der Ehrung". Sie trägt außerdem den Namen der/des Geehrten und die Jahreszahl der Verleihung. Zusätzlich ist auf der Rückseite das Stadtwappen abgebildet.
- (3) Die Bürgermedaille wird in Bronze ausgeführt.

§ 2

Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille setzt umfassende und besonders hervorragende Verdienste oder schöpferisches Wirken vor allem auf staatsbürgerlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet voraus.
- (2) Sie wird insbesondere auch an Personen verliehen, die aus Backnang stammen oder in Backnang wohnen oder deren Schaffen sich in besonderer Weise auf Backnang erstreckt und die durch eine hervorragende Leistung oder ihr gesamtes Lebenswerk einer besonderen ehrenden Auszeichnung der Stadt Backnang würdig sind.
- (3) Der Kreis der Träger der Bürgermedaille wird auf höchstens **fünfzehn** lebende Personen beschränkt.

§ 3

Form der Verleihung, Verleihungsurkunde

- (1) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.

- (2) Nach der Verleihung der Medaille wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde gefertigt, in der die Verdienste der/des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt werden. Sie wird mit dem Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung versehen werden.

§ 4

Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates.
- (2) Der Oberbürgermeister legt dem Ältestenrat des Gemeinderates die Vorschläge zur Stellungnahme vor. Über die Empfehlung des Ältestenrates beschließt der Gemeinderat (§ 3 Abs. 1).
- (3) Die Aushändigung der Bürgermedaille und der Verleihungsurkunde erfolgt durch den Oberbürgermeister in würdigem Rahmen.
- (4) Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum der/des Geehrten. Sie verbleibt nach ihrem/seinem Tode den Erben.

§ 5

Frühere Verleihungen

Frühere Verleihungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

Backnang, den

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister